

# ARAG Sportversicherung informiert

## Fragen und Antworten zur Sportversicherung (Teil I -VIII)

Unter dem oben genannten Thema startet die ARAG eine zwölfteilige Reihe, die Antworten auf insgesamt 70 Fragen zur Sportversicherung gibt. Sie kommen aus den Kategorien Allgemeines, Haftpflicht- und Unfallversicherung, Reise- sowie Kfz-Zusatz - und Vertrauensschadens-Versicherung, wobei wir empfehlen, diese nicht nur abzdrukken, sondern auch zu sammeln.

**Ist der einfache Diebstahl von Sachen aus Turnhallen oder Umkleidekabinen versichert?**

Der Diebstahl von Sachen wie z.B. aus Turnhallen fällt nicht unter den Schutz des Versicherungsvertrages. Hierfür kann auch kein Versicherungsschutz erworben werden. Werden mitgliedseigene Sachen durch einen Einbruch entwendet, ist unter Umständen eine Schadensregulierung über die eigene Hausratversicherung möglich.

**Müssen Übungsleiter/Trainer eine Lizenz haben?**

Für die Leitung von Sportstunden ist eine Lizenz sicher von Vorteil, aber nicht generell vorgeschrieben. Für den Versicherungsschutz der Sportversicherung ist keine Lizenz erforderlich.

**Wieviele Betreuer/innen müssen bei einem Ausflug mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden?**

Die Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer ist für den Versicherungsschutz nicht entscheidend.

**Beinhaltet die Kfz-Zusatzversicherung auch eine Insassen-Unfallversicherung?**

Nein. Beförderte Vereinsmitglieder sind aber über die Sportunfallversicherung abgesichert, wenn es sich um eine Hin- oder Rückfahrt zu einer versicherten Veranstaltung handelte.

**Muss jeder Unfall gemeldet werden?**

Man sollte dem Versicherungsbüro vorsichtshalber jeden Unfall über ein Formular melden. Ob eine Leistung aus der Sportversicherung erfolgen kann, entscheidet anschließend das Versicherungsbüro.

**Kann ein Verein vor Ort über die Sportversicherung informiert werden?**

Eine individuelle Beratung der Vereine durch das Versicherungsbüro ist aufgrund der großen Anzahl leider nicht möglich. Allerdings können bei Lehrgängen des LSB/LSV oder der Verbände für Vereinsmanager, Organisationsleiter oder Vorstandsmitglieder Referenten des Versicherungsbüros eingebunden werden.

**Ist der Verein bei der Durchführung einer Festveranstaltung versichert?**

Wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, die der Verein selbst durchführt und die durch die Satzung des Vereins gedeckt ist, besteht in den meisten Sportversicherungsverträgen der volle Versicherungsschutz der Sportversicherung. Öffentliche Festveranstaltungen, die für "Jedermann" offen sind, müssen in einigen LSB/LSV gesondert versichert werden. Fragen Sie Ihr Versicherungsbüro.

**Müssen Übungsleiter, die in mehreren Vereinen tätig sind, in allen Vereinen Mitglied sein?**

Nein. Übungsleiter brauchen nicht in jedem Verein Mitglied sein, um über die Sportversicherung abgesichert zu sein.

**Welcher Schaden wird ersetzt: der am eigenen oder am fremden Fahrzeug?**

Es wird der Schaden am eigenen Fahrzeug ersetzt, der durch eigenes Verschulden entstanden ist.

**Welche Vereinsaktivitäten sind versichert bzw. was sind satzungsgemäße Veranstaltungen?**

Im Grunde alles, was durch die Satzung des Vereins abgedeckt ist (wobei unterstellt werden muss, dass die Vereinssatzung der Satzung des LSB nicht entgegensteht). Eine Beschreibung der versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Sportversicherung oder fragen Sie im Zweifel Ihr Versicherungsbüro, weil der Versicherungsumfang nicht in allen Sportversicherungsverträgen gleich ist.

**Warum wird der Eingang einer Schadenmeldung beim Versicherungsbüro nicht bestätigt?**

Dies wäre bei der Vielzahl der täglich eingehenden Schadenanzeigen verwaltungstechnisch nicht möglich. Statt dessen enthält jede Unfallmeldung einen Talon, der dem Verletzten auszuhändigen ist. Darauf ist die Anschrift des Versicherungsbüros aufgeführt. Gleichzeitig enthält der Talon auch wichtige Hinweise für den Schadenfall.

**Warum ist der Verein nicht versichert, wenn er eine Deutsche oder Internationale Meisterschaft ausrichtet?**

Der Verein ist dann nicht über die Sportversicherung versichert, wenn er eine solche Veranstaltung für einen deutschen oder internationalen Spitzenfachverband ausrichtet. Hier ist es Sache des Veranstalters (Spitzenverband), für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Mitversicherung über die Sportversicherung würde über deren Aufgabenstellung weit hinausgehen, zumal solche Veranstaltungen in aller Regel ganz speziellen Versicherungsschutz benötigen (z. B. Ausfallversicherungen, spezielle Sachversicherungen, Haftpflichtrisiko des veranstaltenden Spitzenverbandes, usw.).

**Sind Schäden an fremden Sporthallen versichert?**

Ja, Schäden an fremden Sportanlagen und deren Einrichtungen sind grundsätzlich versichert. Es muss allerdings feststehen, dass der Schaden tatsächlich während der Nutzung durch den Verein entstanden ist. Deshalb ist es wichtig, dass der zuständige Übungsleiter vor Benutzung der Halle eine Begehung macht und bereits bestehende Schäden protokolliert. Das gleiche empfiehlt sich vor dem Verlassen der Anlage.

**Der Verein hat eine Kfz.-Zusatzversicherung abgeschlossen. Werden Mietwagenkosten während der Reparatur meines Fahrzeuges ersetzt?**

Es werden keine Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall erstattet. Bei der neueren Kfz.-Zusatzversicherung werden allerdings die Kosten bis zu € 125 erstattet, die für die Weiterbeförderung der Insassen nach dem Unfall nach Hause oder zur Veranstaltung entstehen (öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi).

**Warum werden Invaliditätsschäden unter einem bestimmten Invaliditätsgrad nicht entschädigt?**

Die Sportunfallversicherung hat das Ziel, vor allem bei schweren und schwersten Schadenfällen eine wirksame Hilfe zu bieten. Deshalb sind in den meisten LSB/LSV schon vor langer Zeit die Höchstleistungen für Invaliditäten kräftig heraufgesetzt worden, während kleinere Schadenfälle bis zu einem bestimmten Prozentsatz nicht mehr entschädigt werden.

**Warum erhält der Verein keine Mitteilung über die weitere Bearbeitung von Unfall- oder Krankenfällen?**

Dies wäre aus Gründen des Datenschutzes nicht unproblematisch. Bei Rückfragen des Verletzten sollte der Verein immer an das Versicherungsbüro verweisen.

**Können auch Übungsleiter ohne Lizenz das Training der Jugendlichen beaufsichtigen?**

Für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist keine Lizenz erforderlich. Es reicht aus, wenn die Aufsichtspersonen ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen haben.

**Warum ist in der Kfz.-Zusatzversicherung die Fahrt des Übungsleiters zum Training versichert, die des Kassierers zur Bank nicht?**

Die Kfz.-Zusatzversicherung stellt in erster Linie ab auf die so genannten "Kernbereiche" des Sports. Nicht alle Fahrten, auch wenn sie zum üblichen Aufgabenbereich einer versicherten Person gehören, können im Interesse einer Finanzierbarkeit der Versicherungsbeiträge in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Die Vertragspartner haben deshalb den Bereich der "Besorgungsfahrten" vom Versicherungsschutz ausgeklammert.

**Wie errechnet sich eine Invaliditätsschädigung?**

Die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen sehen für Dauerschäden an Gliedmaßen und Sinnesorganen (also Arme, Beine, Sehkraft usw.) feste prozentuale Invaliditätsgrade vor, die unabhängig von der tatsächlichen Beeinträchtigung des Verletzten zur Entschädigungsberechnung herangezogen werden. Erst dann, wenn andere Gesundheitsschäden zur Invalidität führen (z. B. bei Hirnverletzungen), wird der Invaliditätsgrad von Fachärzten unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte festgestellt.

**Die Handgeld-Kassette des Vereins wurde bei einem Einbruch in das Vereinsheim gestohlen. Ist das über die Sportversicherung abgedeckt?**

Streng genommen: Nein. Aber solche Fälle werden großzügig ausgelegt und in aller Regel bezahlt.

**Was ist in der Sportversicherung überhaupt versichert?**

14 LSB/LSV haben zusammen mit der ARAG Sportversicherung ein sehr umfassendes Versicherungswerk geschaffen, durch das praktisch der gesamte Vereinsbetrieb und alle Mitglieder, Mitarbeiter und Helfer abgesichert ist. In der Sportversicherung enthalten sind die Versicherungszweige Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Vertrauensschadenversicherung, Rechtsschutzversicherung. Einige LSB/LSV haben darüber hinaus noch eine Krankenversicherung sowie eine Reisegepäck-Versicherung für Auslandsreisen. Informieren Sie sich über den genauen Umfang mit dem Merkblatt zur Sportversicherung, das Sie über das Versicherungsbüro bekommen können.

**Sind ehrenamtliche Helfer, Mitarbeiter auch über eine private Haftpflichtversicherung abgesichert?**

Möglicherweise ja. Dies hängt im konkreten Fall von den übernommenen Aufgaben ab. Besonders verantwortliche Tätigkeiten im Rahmen eines Amtes oder Ehrenamtes werden von der privaten Haftpflichtversicherung allerdings nicht erfasst. Aber dafür ist ja die Sporthaftpflichtversicherung da.

**Was ist eine Besorgungsfahrt (Kfz-Zusatzversicherung)?**

Die über die Kfz.-Zusatzversicherung versicherten Fahrtbereiche sind genau beschrieben und abgegrenzt. Fahrten, die nicht darunter fallen, werden als "Besorgungsfahrten" bezeichnet.

**Werden in der Unfallversicherung auch Kleidungsstücke ersetzt, die bei einem Unfall beschädigt worden sind?**

Nein, die Unfallversicherung leistet bei Körperschäden, nicht bei Sachschäden.

**Warum muss der Verein zusätzliche Versicherungen (z.B. Inventarversicherung) abschließen, warum ist das nicht über die Sportversicherung abgesichert?**

Wenn der Verein eigene Immobilien oder eigenes Inventar hat, so sollte er eine Gebäudeversicherung bzw. eine Inventarversicherung bei der [ARAG](#) abschließen. Pauschal über eine Sportversicherung ist dies nicht möglich, weil nicht jeder Verein einen Versicherungsbedarf hat und weil die zu versichernden Risiken individuell eingeschätzt und tarifiert werden müssen. Die Mitarbeiter Ihres Versicherungsbüros beraten Sie gerne.

**Warum ist der Verein für die Sicherheit kommunaler Sportanlagen mit verantwortlich?**

Solange der Verein eine Sportanlage nutzt, wird er von der Kommune wie deren Eigentümer behandelt. Das heißt, dass die Kommune ihre eigene Haftung kraft Vertrages auf den Nutzer abwälzt und eine entsprechende Freistellung von der Haftung vom Verein verlangt. Entsprechende Freistellungserklärungen stellt das Versicherungsbüro auf Verlangen aus. Allerdings kann die Kommune nicht ihr gesamtes Eigentümerisiko auf den Verein abwälzen. So kann es in aller Regel z. B. nicht dem Verein angelastet werden, wenn während des Vereinstrainings ein vor der Halle stehender Baum umstürzt oder ein Sturm das Hallendach abdeckt und dadurch parkende Autos geschädigt werden. Als Faustregel gilt, dass der Verein nur die **gesetzliche** Haftpflicht in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage übernehmen sollte und dass die Haftungsübernahme nicht für Schäden gelten kann, die außerhalb des Einflussbereiches des nutzenden Sportvereines sind.

Wenn Sie Fragen zu Nutzungsverträgen haben, die Ihnen von der Kommune zur Unterschrift vorgelegt werden, können Sie sich über Ihr Versicherungsbüro an die [ARAG Sportversicherung](#) wenden. Die [ARAG](#) prüft, ob der vorliegende Nutzungsvertrag "kompatibel" mit dem bestehenden Schutz der Sportversicherung ist.

**Der Verein hat eine Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen. Müssen auch die passiven Mitglieder für die Beitragsberechnung aufgegeben werden?**

Für die Beitragsberechnung müssen alle Mitglieder, also auch die passiven Mitglieder, angegeben werden.

**Sind Eltern, die ihre Kinder zu Veranstaltungen fahren, versicherte Helfer?**

Als Helfer gelten Personen, die für die Abwicklung der Veranstaltung selbst vom Verein eingesetzt werden, d. h. bestimmte aktive Aufgaben übernommen haben. Für Eltern, die ihre Kinder lediglich zu Veranstaltung fahren, würde dies nur dann gelten, wenn der Verein einen Fahrdienst organisiert und die Eltern dafür eingeteilt hat. Sind die Eltern jedoch ebenfalls Vereinsmitglied, gelten sie als Zuschauer an einer versicherten Veranstaltung und sind dann in dieser Eigenschaft über die Sportversicherung abgesichert.

**Was sind gewerbliche Unternehmungen?**

Darunter sind Gewerbebetriebe zu verstehen, die auch vom Finanzamt als "Gewerbe" eingestuft und versteuert werden. Als Ausnahme mitversichert sind Vereinsgaststätten, die der Verein in eigener Regie führt. In den meisten Sportversicherungsverträge sind auch kurzfristige Gewerbebetriebe anlässlich versicherter Veranstaltungen (z. B. Würstchenbuden, Schießstände o. ä., die der Verein bei einem versicherten Fest betreibt) mitversichert. Fragen Sie im Zweifel Ihr Versicherungsbüro.

**Der Verein hat eine Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen. Wie hoch ist die Höchstleistung im Schadenfall?**

Es gibt keine feste Versicherungssumme. Die Höchstleistung ist durch den Wert des beschädigten Fahrzeuges (abzüglich des Restwertes) gegeben.

**Kann ich einen Mitspieler, der mich gefoult hat, für meinen Schaden haftbar machen?**

Gerade im Fußball gibt es hierzu bereits höchstrichterliche Rechtsprechung. Der BGH hat entschieden, dass der Teilnehmer an einem Fußballspiel grundsätzlich die Verletzungen in Kauf nimmt, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind. Dieser Grundsatz gilt im übrigen für alle "Kontaktsportarten". Das heißt, dass ein Haftpflichtanspruch gegen einen Mitspieler nur bei einem vorsätzlichen, groben Foul Aussicht auf Erfolg hat. Dabei ist zu beachten, dass **keine Haftpflichtversicherung** vorsätzlich verursachte Schäden versichert.

**Was ist ein versichertes Einzeltraining?**

Versichertes Einzeltraining ist beispielsweise eine Trainingseinheit, die Leistungssportler nachweisbar in Absprache mit ihrem Trainer festgelegt haben, weil sie für die Erhaltung oder Erreichung bestimmter Leistungsziele erforderlich sind.

**Wie sind Sportler versichert, die vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten?**

Genauso wie alle anderen Sportler, solange es nur eine Aufwandsentschädigung ist und der Sport nicht in irgendeiner Form berufsmäßig ausgeübt wird. Bei Berufssportlern gelten Sonderregelungen, über die Sie das Versicherungsbüro gern informiert.

**Warum ist der Verein für die Sicherheit kommunaler Sportanlagen mit verantwortlich?**

Solange der Verein eine Sportanlage nutzt, wird er von der Kommune wie deren Eigentümer behandelt. Das heißt, dass die Kommune ihre eigene Haftung kraft Vertrages auf den Nutzer abwälzt und eine entsprechende Freistellung von der Haftung vom Verein verlangt. Entsprechende Freistellungserklärungen stellt das Versicherungsbüro auf Verlangen aus. Allerdings kann die Kommune nicht ihr gesamtes Eigentümerisiko auf den Verein abwälzen. So kann es in aller Regel z. B. nicht dem Verein angelastet werden, wenn während des Vereinstrainings ein vor der Halle stehender Baum umstürzt oder ein Sturm das Hallendach abdeckt und dadurch parkende Autos geschädigt werden. Als Faustregel gilt, dass der Verein nur die **gesetzliche** Haftpflicht in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage übernehmen sollte und dass die Haftungsübernahme nicht für Schäden gelten kann, die außerhalb des Einflussbereiches des nutzenden Sportvereines sind.

Wenn Sie Fragen zu Nutzungsverträgen haben, die Ihnen von der Kommune zur Unterschrift vorgelegt werden, können Sie sich über Ihr Versicherungsbüro an die ARAG Sportversicherung wenden. Die ARAG prüft, ob der vorliegende Nutzungsvertrag "kompatibel" mit dem bestehenden Schutz der Sportversicherung ist.

**Ich habe eine private Unfallversicherung. Zahlt diese auch bei einem Sportunfall? Werden die Leistungen der Sportversicherung gekürzt?**

Die Unfallversicherung leistet bei Tod, Invalidität, Übergangsleistung oder Tagegeldern zusätzlich zu allen anderen privaten oder gesetzlichen Versicherungen.

Die Leistungen können auch nicht mit Ersatzansprüchen gegen einen Unfallgegner verrechnet werden.

**Der Verein hat eine Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen. Muss bei einem Kfz-Schaden die eigene Vollkasko-Versicherung in Anspruch genommen werden?**

Bei den neueren Kfz-Zusatzversicherungen gilt ein Wahlrecht: Wenn jemand seine eigene Vollkasko-Versicherung in Anspruch nimmt, so ersetzt die Kfz-Zusatzversicherung die dort zu zahlende Selbstbeteiligung als Ersatz für den verlorenen Schadenfreiheitsrabatt. Er bekommt den Schaden damit ohne jede Selbstbeteiligung erstattet. Alternativ kann er den Schaden über die bestehende Kfz-Zusatzversicherung des Vereins abwickeln, muss dann aber die dort vereinbarte Selbstbeteiligung tragen.

Quelle: aragvid-arag 02 - 09/02

wird fortgesetzt